

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Fo 7 - 81/13

Graz, am 14. Mai 1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Forstgesetz 1975  
geändert wird (Forstgesetz-  
Novelle 1985);  
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

*L. Schanzl*

BUNDESGESETZENTWURF	
ZI	26 - GE/1985
Datum:	20. MAI 1985
Verteilt	21. Mai 1985 <i>gab</i>

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ-Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Graz*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 8

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

GZ Präs - 21 Fo 7 - 81/13

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Forstgesetz 1975  
geändert wird (Forstgesetz-  
Novelle 1985);

Bezug: 12.102/03-I 2/85

Rechtsabteilung 8

8011 Graz, Herrengasse 16

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 14. Mai 1985

Zu dem mit do. Note vom 11.3.1985 obige Zahl übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985), wird gemäß Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Mai 1985 nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird vorerst bemerkt, daß es sicherlich zweckmäßiger wäre, vor der Novellierung bewährter Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 sich einerseits auf die im folgenden aufgezeigten notwendigen Änderungen zu beschränken und andererseits zukunftsweisende Bestimmungen zum besseren Schutz des Waldes aufzunehmen. Der Schutz des Waldes ist nicht so sehr durch eine Novellierung des Forstgesetzes zu errei-

- 2 -

chen, sondern in erster Linie durch die Erfüllung des Zwölfpunkteprogrammes der Bundesländer, wobei noch wesentliche Forderungen wie die Verbesserung des Dampfkessелеmissionsgesetzes und der Gewerbeordnung, wirkungsvollere Verordnungen nach dem Dampfkessелеmissionsgesetz, rasche Senkung des Schwefelgehaltes im Heizöl, Schaffung der Voraussetzungen zur wirkungsvollen Kontrolle des Schwefelgehaltes im Heizöl (insbesondere auch Importkontrolle), Emissionsminderung bei Kraftfahrzeugen, sofortige Reduzierung der Schadstoffemissionen im Bereich der Verstaatlichten Industrie unerfüllt sind. Da bekanntlich derzeit die Gefährdung des Waldes durch forstschädliche Luftverunreinigungen das größte Problem der Forstwirtschaft darstellt, werden Novellierungsvorschläge zum besseren Schutz des Waldes vor Immissionsschäden vermißt (z.B.: Berücksichtigung des Synergismus, Förderungsschwerpunkte für immissionsgeschädigte Wälder udgl.).

Bei jenen Novellierungsvorschlägen, die in der nachstehenden Äußerung nicht berücksichtigt sind, handelt es sich vornehmlich um solche, durch die eine Anpassung an in der Zwischenzeit erlassene Rechtsvorschriften herbeigeführt werden soll oder die unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Änderung erfahren sollen bzw. die eine Berichtigung von seinerzeitigen Redaktionsversehen zum Ziele haben.

Die im folgenden erhobenen Einwände und Vorschläge betreffen überwiegend Änderungen, die entweder einen höheren Verwaltungsaufwand verursachen oder bisher bewährte Bestimmungen durch neuere, kompliziertere ersetzen würden.

Zu Z. 1:

Auf Grund der vorgesehenen Erweiterung des Textes würden insbesondere auch Grünerlen- und Latschenflächen im Almbereich dem Forstzwang unterworfen. In diesem Bereich war es seit jeher üblich, die Flächen einerseits mit derartigen Holzgewächsen anwachsen zu lassen, andererseits aber wieder zur Gewinnung von Weideflächen zu entfernen. Wie wenig wichtig es offenkundig ist, derartige Flächen dem Forstzwang zu unterwerfen, zeigt die Praxis der Österreichischen Forstinventur. Laut Instruktion für die Forstinventur sollen zwar derartige Flächen als Waldflächen erhoben werden, in der Praxis gibt es jedoch dort keinerlei Erhebungstätigkeit und die Ergebnisse der Forstinventur zeigen ebenfalls keinerlei forstrelevante Erhebungsdaten auf. Die Einbeziehung derartiger Flächen in den Forstzwang ist daher nicht erforderlich.

Zu Z. 2:

Der bisherige Text des Forstgesetzes 1975 soll unverändert in Geltung bleiben. Die vorgeschlagene Neufassung würde eine beträchtliche Rechtsunsicherheit schaffen, weil sich der Schutzwaldcharakter derartiger Strauchflächen nicht in allen Fällen ohne weiteres von selbst versteht und daher auf ein Feststellungsverfahren nicht verzichtet werden kann.

- 4 -

Zu Z. 3:

Da von einer bestockten Fläche im vorgeschlagenen Ausmaß von 200 m<sup>2</sup> keine Funktionserfüllung erwartet werden kann, wäre das Flächenausmaß auf mindestens 500 m<sup>2</sup> zu erhöhen, allenfalls wäre das für die Ausweisung nach dem Vermessungsgesetz relevante Ausmaß (2.000 m<sup>2</sup>) zugrunde zu legen.

Zu Z. 8:

Im ersten Satz müßte es lauten: "Die Teilung von Waldgrundstücken in Teilflächen .....". Die vorgesehene Novellierung würde zur Folge haben, daß in der Frage der Waldteilung nicht von Waldgrundstücken sondern von (zusammenhängenden) Waldflächen (die aus mehreren Grundstücken bestehen können) auszugehen wäre. Eine solche Bestimmung wäre sehr schwer zu administrieren.

Zu Z. 9:

Grundsätzlich ist es zweckmäßig, daß die Eintragungen von Waldteilungen in das Grundbuch hinsichtlich der Teilungsbestimmungen, welche in den einzelnen Landesgesetzen näher geregelt werden, geprüft werden. Die in § 15a Abs. 1 verlangte Bescheinigung erscheint in der Steiermark jedoch nur für Eintragungen erforderlich, wenn eine Teilfläche ein Flächenausmaß unter 0,5 ha aufweist. Sind die Teilstücke größer als 0,5 ha, steht einer Eintragung nichts im Wege und die Vorlage einer Bescheinigung würde nur einen unnötigen Verwaltungsmehraufwand darstellen. Da gemäß § 7 Abs. 1 und 2

des Steiermärkischen Waldschutzgesetzes, LGB1.Nr. 21/1982  
Teilungen von Waldgrundstücken, die das Mindestausmaß von 0,5  
ha und eine Mindestbreite von 25 m nicht aufweisen, in genau  
angeführten Ausnahmefällen zu bewilligen sind, kann der ent-  
sprechende Bewilligungsbescheid als Bescheinigung im Sinne  
des § 15a Abs. 1 Forstgesetz-Novelle ohne Mehraufwand beige-  
bracht werden.

Die Absätze 2 und 3 des § 15a sind zweckmäßig, da sie  
die Korrektur fehlerhafter Grundbuchseintragungen regeln.

Zu Z. 11:

Dieser Vorschlag ist unrealistisch, da in Gemeinden  
mit einem Bewaldungsprozent unter 25 % erfahrungsgemäß keine  
Neubewaldungsflächen zur Verfügung stehen und aus diesem  
Grunde diese Bestimmung ein absolutes Rodungsverbot darstellen  
würde.

Zu Z. 12:

Die Umtriebszeit von 10 Jahren ist zu knapp bemessen  
und auf die Holzarten Weide und Pappel abgestimmt. Wie erste  
Erfahrungen zeigen, sind auch andere Holzarten wie Erle, Bir-  
ke und auch Fichte unter Umständen zur Energieholzgewinnung  
aus Plantagen geeignet, für die jedoch eine höhere Umtriebs-  
zeit erforderlich wäre. Es ist daher die Umtriebszeit mit 25  
bis 30 Jahren vorzusehen.

- 6 -

Zu Z. 15:

Die im Absatz 3 vorgesehene Übermittlung von Lageplänen an das Vermessungsamt erscheint im Hinblick auf § 3 Abs. 2 entbehrlich, da rechtskräftige Bescheide (z.B. Rodungsbewilligungen) ohnedies dem Vermessungsamt zu übermitteln sind. Auch hätte die Neufassung des Abs. 3 eine wesentliche administrative Erschwernis für den Rodungswerber zur Folge. Da es sich bei Waldflächen vielfach um sehr große Grundstücke handelt, bei denen Maßnahmen auf die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke keinen Einfluß haben, müßte im gegebenen Fall der Anrainerbegriff auf die direkten Anrainer an einer beantragten Rodungsfläche eingeschränkt werden.

Zu Abs. 6 lit. b sei darauf hingewiesen, daß selbstverständlich auch die Dienststelle gemäß § 102 Abs. 1 nur dann zu hören ist, wenn die Behörde der Auffassung ist, daß auf der Grundfläche, auf die sich das Verfahren bezieht, eine Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen gegeben ist. Die bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Behörden einerseits und der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienststelle andererseits haben sich bewährt und sollten in der bisherigen Form erhalten bleiben.

Zu Z. 16:

Das Verbot bestimmter Nutzungsmethoden im Schutzwald muß genauer umschrieben werden. Es sollte auf solche Nutzungsmethoden eingeschränkt werden, die § 22 Abs. 1 widersprechen.

Zu Z. 19:

Befristete Sperren mit 5 Jahren zu beschränken, ist praxisferne und führt nur zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Sperren für Wild-Wintergatter oder für Versuchszwecke mit einer Größe über 5 ha müßten folglich alle 5 Jahre neu geregelt werden. Die Formulierung des Forstgesetzes 1975 wäre daher unbedingt beizubehalten.

Zu Z. 20:

Ein Bewilligungsverfahren bei befristeten Sperren unter 5 ha, die eine Dauer von 4 Monaten übersteigen, würde zu einem nicht unerheblichen Zeitaufwand, verbunden mit erhöhten Kosten, führen, von dem sowohl die Waldbesitzer als auch die Forstbehörde betroffen wären. Sollten Sperren ungerechtfertigt durchgeführt werden, so hat die Behörde diese Sperren gemäß § 35 ohnedies zu überprüfen. Eine Ausdehnung der Bewilligungspflicht bei Sperren, die eine Dauer von 4 Monaten übersteigen, ist daher abzulehnen.

Zu Z. 21 u. 22:

Im Hinblick auf die hier zitierten Bestimmungen wäre zu erwägen, ob nicht im § 33 Abs. 3 das Schifahren im Walde generell verboten werden könnte.

Zu Z. 26:

Wiedergabefehler "einschließlich des Schutzes vor Schädigungen" nicht "Schädlinge".



Zu Z. 28:

Die Einbeziehung der Schlepperwege in die Bringungsanlagen stellt eine unnötige forstgesetzliche Maßnahme dar und ist unter Bedachtnahme auf alle Konsequenzen, die sich daraus im Zusammenhang mit forstgesetzlichen Regelungen ergeben, abzulehnen.

Allein im Bundesland Steiermark werden jährlich mehr als 300 km Schlepper-, Rücke- und Lieferwege in Anspruch genommen. Für ein derartiges Ausmaß - aufgeteilt auf eine große Zahl von kurzen Strecken - ein irgendwie geartetes Behördenverfahren einzuführen, bringt für den Waldbesitzer eine zusätzliche unnötige Belastung und stellt die Behörde vor nicht zu bewältigende Schwierigkeiten in der Vollziehung.

Anstelle des Begriffes Schlepperweg sollte überhaupt der Begriff Rückeweg gewählt werden, der in der Fachliteratur allgemein Verwendung findet. Als Definition wird vorgeschlagen, "ein Rückeweg ist eine mit LKW nicht befahrbare Bringungsanlage, die dem Holztransport vom Hiebsort zum Zwischenlagerplatz dient".

Zu Z. 29:

Diese Regelung wäre ersatzlos zu streichen, da die Bestimmungen der geltenden §§ 62, 63 und 64 völlig ausreichen. Sie könnten allenfalls durch einen Durchführungserlaß verfeinert werden.

Zu Z. 30:

In diese Bestimmung wäre auch der Planer einzubeziehen.

Zu Z. 31:

Die geltenden Bestimmungen der §§ 62, 63 und 64 haben sich bewährt. Eine Neuregelung würde unnötigen Verwaltungsaufwand bedeuten. Allenfalls wären in den §§ 63 und 64 Fristerstreckungsbescheide (Witterung) vorzusehen. Weiters wäre die vorgeschlagene Regelung bezüglich Rückewege im § 64 aufzunehmen.

Zu Z. 41:

Die Erfüllung der im § 100 vorgesehenen Aufgaben ist ureigenster Auftrag der Forstbehörde im Zusammenwirken mit der Forstaufsicht. Daher ist die bisherige Anhörungspflicht der Dienststelle völlig ausreichend.

Durch die geplante Novellierung werden die Arbeitsaufgaben des Wildbach- und Lawinenverbauungsdienstes zum Teil sehr wesentlich ausgeweitet. Es ist fraglich, ob die in den erläuternden Bemerkungen behauptete Erleichterung der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle durch die normierte Parteistellung und das nunmehr verpflichtende Vorschlagsrecht tatsächlich eintritt.

In diesem Zusammenhang wären überhaupt die derzeit geltenden forstrechtlichen Bestimmungen über Einzugsgebiete neu zu überdenken. Nach 10 Jahren Forstgesetz war es erst in

- 10 -

einem Bundesland möglich, eine Verordnung über Einzugsgebiete zu erlassen. Was die Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung betrifft, sind sie bereits mit den Arbeiten in den Arbeitsfeldern (die im übrigen im Wildbachverbauungsgesetz ohnehin auch als Perimeter = Einzugsgebiet benannt werden) in ihrer bestehenden Arbeitskapazität voll ausgelastet. Bei konkreten Wasserrechtsverhandlungen für Verbaungsgebiete ist die Dienststelle der Wildbach- und Lawinerverbauung selbst bestrebt, das Arbeitsfeld möglichst klein zu halten, um damit auch die konkreten Projekts- und Baumaßnahmen in einem zu bewältigenden Rahmen zu halten. Es wäre daher angezeigt, im Rahmen einer Forstgesetznovelle die Diskrepanz zwischen den Arbeitsfeldern und dem nicht sehr konkreten Begriff des Einzugsgebietes neu zu überdenken und neu zu fassen.

Zu Z. 44:

Da die Dienststelle Gutachter ist, wird die Parteistellung abgelehnt. Überdies unterstehen gemäß § 102 die Dienststellen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und könnte die Einräumung der Parteistellung (Berufungsrecht) insofern problematisch werden, als in einem Rechtsmittelverfahren derselbe Bundesminister letztlich über eine eigene Berufung zu entscheiden hätte.

Zu Z. 48 u. 50:

Die Aufstockung der Staatsprüfungskommission ist zu begrüßen. Abgelehnt wird hingegen die beabsichtigte Änderung der Qualifikationserfordernisse der Mitglieder der Prüfungs-

senate. Es wird deshalb vorgeschlagen, von den Forstwirten der Prüfungssenate im bisherigen Verhältnis die (ehemalige) Tätigkeit als leitendes Forstorgan zu verlangen.

Demnach sollten bei der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst wie auch bei der Staatsprüfung für den Försterdienst zwei Senatsmitglieder als leitende Forstorgane tätig oder tätig gewesen sein.

Mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Prüfungssenate soll der Gefahr einer allzu theoriebezogenen Prüfungsweise begegnet werden. Dem möglichen Einwand, es werde bei den übrigen Forstwirten ohnehin eine mindestens zehnjährige einschlägige Berufserfahrung verlangt, ist entgegenzuhalten, daß die zeitliche Lage dieser praktischen Berufstätigkeit unberücksichtigt bleibt und somit derart lange zurückliegen kann, daß ihr im Hinblick auf die rasch voranschreitende Entwicklung in der Forstwirtschaft ein nur mehr sehr geringer praktischer Nutzwert zukommt.

Die Neueinführung der Möglichkeit, Einzelprüfungen abzulegen, wird ausdrücklich begrüßt.

§ 107 Abs. 2 enthält ein Redaktionsversehen. Der dritte Satz müßte lauten: "Zu prüfen ist in einem Prüfungssenat unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters von diesem und ...".

#### Zu Z. 58:

Die Neuordnung im Bereich der Forstfachschule sollte dazu benützt werden, in die Aufgabenstellung der Forstfachschule vermehrt auch Jagdwirtschaft und Jagdbetrieb aufzu-

- 12 -

nehmen und in diese Richtung einen teilweise spezialisierten Ausbildungsgang vorzusehen. Dadurch könnte erreicht werden, daß in Hinkunft auch in die Berufsausbildung für Jäger die Ausbildung an der Forstfachschule eingebaut wird und daß diese neben ihrer jagdlichen Berufsausbildung auch ein solides forstliches Fachwissen erwerben. Erfolge in der Wald-Wild-Frage sind in hohem Maße davon abhängig, inwieweit die am Jagdgeschehen beteiligten Personen in der Lage und bereit sind, die Notwendigkeiten der Forstwirtschaft zu erkennen.

Da Forstwarte das Bindeglied zwischen Forstarbeitern und Förstern oder Forstwirten bzw. Waldbesitzern sind, und in erster Linie eine sehr praxisorientierte Arbeit ausführen, ist für die Ausbildung ein Mindestalter von 16 Jahren (§ 120 Abs. 1 lit. b) zweckmäßiger.

Da § 124 in den Absätzen (2) und (3) die vom Bundesminister zu erlassende Dienstordnung (2) und Heimordnung (3) spezifiziert, sollte dies auch in Abs. 1 klar zum Ausdruck kommen. Dieser müßte somit lauten: "Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung eine Dienstordnung (Abs. 2) und eine Heimordnung (Abs. 3) zu erlassen."

Zu Z. 60:

Die vorgeschlagene Regelung wäre durch den Zusatz zu ergänzen, daß der Direktor Forstwirt sein muß.

Zu Z. 66:

Diese Regelung erscheint entbehrlich, da eine Aufzählung der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung als überflüssig erachtet wird.

Zu Z. 68:

Der § 170 Abs. 8 soll sowohl in der geltenden als auch in der vorgeschlagenen neuen Fassung fallen, da das Beschwerderecht des Bundesministers nicht zielführend und nur ein Verwaltungserschwernis ist, Rechtsunsicherheit herbeiführt und außerdem dem Grundsatz der Bürgernähe in der Verwaltung widerspricht. Es ist den Bürgern nicht zumutbar, bis zu einem halben Jahr zuzuwarten, bis durch den Bundesminister entschieden worden ist, ob eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erhoben wird oder nicht.

Eine vergleichbare Bestimmung fehlt in der geltenden österreichischen Rechtsordnung und bestehen gegen die Regelung des § 170 Abs. 8 auch verfassungsrechtliche Bedenken. Im Hinblick auf die ohnedies gegebene Überbeanspruchung des Verwaltungsgerichtshofes werden hier überflüssigerweise zusätzliche Verfahren initiiert, ohne daß hierfür eine Notwendigkeit ersichtlich ist; zudem würde auch für den Bundesminister durch den Wegfall der Vorlagepflicht ein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entfallen.

Zu Z. 71:

Die vorgeschlagene Einbeziehung des "Gefährdungsbereiches" sollte im Sinne der Rechtssicherheit mit einem eindeutigen Hinweis auf § 40 Forstgesetz 1975 versehen werden.

- 14 -

Zu Z. 72:

Die Regelung der internationalen Zusammenarbeit ist prinzipiell zu begrüßen, sie sollte allerdings nicht auf den Teilbereich der Information und fachwissenschaftliche Probleme beschränkt bleiben, sondern die Lösung grenzüberschreitender Probleme, insbesondere im Bereich des Forstschutzes und der forstschädlichen Luftverunreinigungen einbeziehen.

Zu Z. 73:

Die Strafbestimmungen wären auf die vorgebrachten Änderungswünsche abzustimmen.

Zu Z. 80:

Die Einbeziehung der braunknosprigen Esche, der Mehlbeere, der Traubenkirsche und der Vogelkirsche in die Holzgewächse ist mit der Begründung abzulehnen, daß diese Baumarten - zumindest in der Steiermark - nirgends bestandesbildend vorkommen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:

